

# Nichtamtliche Lesefassung

---

## **Satzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

### **§ 1 Gegenstand der Abgaben**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten erhebt der Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jeder Einwohner wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab dem 01.01.2002

**35,79 EUR**

jährlich.

### **§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

### **§ 4 Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer ihren Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

### **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Gebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der entstandenen Gebühr erfolgt bis spätestens zum 31.01. des auf das Kalenderjahr der Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Gebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet.

(4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich nach dem Abgabenmaßstab gemäß § 2 berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich die Zahl der Schadeinheiten wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen die feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

### **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 7 Beauftragung Dritter**

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder nicht den nötigen Zutritt zum Grundstück gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des KAG M-V angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.